

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Siegfried Hornung, Dr. Hans Stercken, Michael von Schmude, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Ina Albowitz, Gerhart Rudolf Baum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
— Drucksache 12/7401 —

Entwurf eines Gesetzes über den deutschen Auslandsrundfunk

A. Problem

Nach Überleitung des Deutschlandfunks in die Zuständigkeit der Länder verbleibt die Deutsche Welle als nunmehr einzige Rundfunkanstalt des Bundesrechts. Durch diese Verschiebung im Rundfunkgefüge Deutschlands kommt der Deutschen Welle eine Bedeutung zu, der das geltende Bundesrundfunkgesetz nicht mehr gerecht wird.

Mit dem vorgelegten Auslandsrundfunkgesetz soll das geltende Bundesrundfunkgesetz abgelöst werden. Damit soll zugleich die rechtliche Grundlage der Deutschen Welle durch eine umfassende Finanzierungsregelung komplettiert werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mit zusätzlichen Kosten ist nicht zu rechnen. Zwar wird mit dem Gesetz eine Finanzierungsgarantie für die Deutsche Welle begründet, doch wird die Anstalt damit faktisch nicht finanziell bessergestellt. Auch bisher ist die Deutsche Welle ganz überwiegend aus dem Bundeshaushalt finanziert worden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
— Drucksache 12/7401 — unter Berücksichtigung folgender Änderungen anzunehmen:

1. In Artikel 1 § 4 Abs. 1 werden die Worte „deutsche Auffassung“ durch die Worte „deutschen Auffassungen“ ersetzt.
2. In Artikel 1 § 6 Abs. 1 ist folgende Nummer 5 anzufügen:
„5. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich.“
3. In Artikel 1 wird § 27 um folgenden Absatz 4 ergänzt:
„(4) Bei der Wahl der Benennung ist darauf hinzuwirken, daß eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern geschaffen oder erhalten wird.“

Folgeänderung

In Artikel 1 § 29 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

Bonn, den 15. Juni 1994

Der Innenausschuß

Wolfgang Lüder
Stellv. Vorsitzender

Dr. Joseph-Theodor Blank
Gerd Wartenberg (Berlin)
Berichtersteller

Hans-Joachim Otto (Frankfurt)

Bericht der Abgeordneten Dr. Joseph-Theodor Blank, Hans-Joachim Otto (Frankfurt) und Gerd Wartenberg (Berlin)

I. Zum Beratungsverfahren

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 12/7401 wurde in der 225. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. April 1994 an den Innenausschuß federführend, an den Auswärtigen Ausschuß zur Mitberatung sowie an den Haushaltsausschuß zur Beratung gemäß § 96 GO-BT überwiesen. In der 227. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Mai 1994 wurde der Gesetzentwurf nachträglich zur Mitberatung an den Ausschuß für Frauen und Jugend überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 25. Mai 1994 beraten. Er hat dem Innenausschuß empfohlen, sich folgenden Petita seines Unterausschusses für Auswärtige Kulturpolitik anzuschließen:

1. Der Unterausschuß ist einhellig der Auffassung, daß in § 4 Abs. 1 des Gesetzes („Programmauftrag“) nach den Worten „Die Sendungen der Deutschen Welle sollen“ der Passus „in besonderem Maße der ausländischen Bevölkerung“ aufgenommen werden sollte.
2. Der Unterausschuß ist einhellig der Auffassung, daß in bezug auf die §§ 29 und 34 des Gesetzes im Interesse der Funktionsfähigkeit der Aufsichtsgremien die Frage von Vertretungsregelungen geprüft werden sollte, die nach seiner Erfahrung insbesondere für das Auswärtige Amt als zweckmäßig erscheint.
3. Der Unterausschuß ist der Auffassung, daß anstelle des § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes die entsprechende Formulierung des Bundes-Gleichberechtigungsgesetzes übernommen werden sollte.

Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. und der Gruppe der PDS/Linke Liste die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Maßgaben des folgenden Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen empfohlen:

„I. Artikel 1 § 6 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird folgende Nummer 5 (neu) angefügt:
 - „5. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der

Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich“.

2. In Absatz 3 werden die Worte „sind nur in der Zeit zwischen 1 Uhr und 6 Uhr und nur dann zulässig, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann“ ersetzt durch die Worte „sind grundsätzlich unzulässig“.

3. Absatz 4 (alt) wird in geänderter Form Absatz 6 (neu).

4. Folgender Absatz 4 (neu) wird eingefügt:

„(4) Von dem in Absatz 3 genannten verbindlichen Verbot kann im Einzelfall abgewichen werden. Dabei sind die Belange des Jugendschutzes mit der Informationsfreiheit und der Freiheit der Berichterstattung abzuwägen. Ausnahmen können insbesondere gerechtfertigt sein, wenn die Bewertungen länger als 15 Jahre zurückliegen und nicht mehr zeitgemäß erscheinen oder Sendungen einen herausragenden informatorischen, dokumentarischen oder künstlerischen Wert aufweisen. Die besonderen Gründe für Ausnahmen sind vor der Ausstrahlung schriftlich niederzulegen.“

5. Absatz 5 (alt) wird Absatz 7 (neu).

6. Folgender Absatz 5 (neu) wird eingefügt:

„(5) Für Sendungen, die nach Absatz 2 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, dürfen Programmankündigungen mit Bewegtbildern nur zu diesen Zeiten ausgestrahlt werden.“

7. Absatz 6 (neu) wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Deutsche Welle kann in Richtlinien oder für den Einzelfall auch für Filme, auf die das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit keine Anwendung findet, oder die nach diesem Gesetz für Jugendliche unter 16 Jahren freigegeben sind, zeitliche Beschränkungen vorsehen, um den Besonderheiten der Ausstrahlung von Filmen im Fernsehen, vor allem bei Fernsehserien, gerecht zu werden.“

- II. Nach Artikel 1 § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Jugendschutzbeauftragte/
Jugendschutzbeauftragter

Die Deutsche Welle beruft eine/einen Beauftragte/Beauftragten für den Jugendschutz. Die/Der Beauftragte für den Jugendschutz muß die zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Sie/Er ist bei der Anwendung ihrer/seiner Fachkunde auf dem Gebiet weisungsfrei. Sie/Er hat die Aufgabe, den Intendanten oder die sonstigen Programmverantwortlichen in allen Fragen des Jugendschutzes zu beraten. Sie/Er ist insbesondere bei Fragen des Programmeinkaufs, der Programmherstellung, der Programmplanung und Programmgestaltung angemessen zu beteiligen.“

- III. Artikel 1 § 27 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Bei der Wahl oder Benennung ist darauf hinzuwirken, daß eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern geschaffen oder erhalten wird; für die von der Bundesregierung zu benennenden Mitglieder ist das Bundesgremienbesetzungsgesetz anzuwenden.“

- IV. Artikel 1 § 29 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird in Satz 1 die Zahl „30“ durch die Zahl „31“ ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.
2. Absatz 3 wird um folgende Nummer 17 ergänzt:

„17. Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Familienorganisationen“.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 99. Sitzung am 25. Mai 1994 und seiner 100. Sitzung am 15. Juni 1994 beraten. In seiner 100. Sitzung hat er mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste in Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Gesetzentwurf in der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

II. Zur Begründung

Zur Begründung der Beschlußempfehlung des Innenausschusses wird auf die in Drucksache 12/7401 enthaltene Begründung verwiesen, soweit der Ausschuß den Gesetzentwurf nicht abgeändert hat.

Seitens der Koalitionsfraktionen wurde der Gesetzentwurf als Kompromiß zwischen den Auffassungen der Medienpolitiker und der Haushaltspolitiker angesehen. Von der Fraktion der F.D.P. wurde insbeson-

dere darauf hingewiesen, daß man das Gebot der Staatsferne ernst nehme. Mit dem Gesetzentwurf werde die Verantwortung gegenüber der Deutschen Welle und ihren Mitarbeitern wahrgenommen.

Auf folgende Klarstellung wurde seitens der Koalitionsfraktionen Wert gelegt: Artikel 1 § 15 des Gesetzentwurfs gibt den Kirchen angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen . . . oder sonstiger religiöser Sendungen. Der Innenausschuß geht davon aus, daß unter dem Begriff „sonstige religiöse Sendungen“ wie im bisherigen Gesetz und in den Staatsverträgen der Länder zum ZDF und zum Deutschlandradio auch solche über Fragen ihrer öffentlichen Verantwortung zu verstehen sind.

Die vom Ausschuß mehrheitlich beschlossenen Änderungen zu Artikel 1 § 6 Abs. 1, §§ 27 und 29 gehen auf Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zurück. Sie wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste in Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die Fraktion der SPD hat bemängelt, der Gesetzentwurf berücksichtige das verfassungsrechtliche Prinzip der Staatsferne nicht angemessen. Aus rundfunkpolitischer Sicht und unter Berücksichtigung des Prinzips der Staatsferne wäre eine Globalfinanzierung angemessen.

Die Fraktion der SPD hat folgenden Antrag in die Beratungen eingebracht:

„Der Innenausschuß hält den Gesetzentwurf über den deutschen Auslandsrundfunk (Drucksache 12/7401) in wesentlichen Punkten für nicht geeignet, um die Modernisierung der Deutschen Welle zu erreichen und somit die Außendarstellung der Bundesrepublik Deutschland grundlegend zu verbessern. Er schlägt daher folgende Änderungen vor:

- in § 3 (Aufgaben) ist die Auslandsversorgung deutlich von der Inlandsversorgung abzugrenzen. Zusätzlich wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Deutschen Welle können auf dem Gebiet des Rundfunks Aufgaben der Aus- und Fortbildung ausländischer Personen sowie die Planung und Durchführung von Projekten im Ausland übertragen werden.“

- § 4 Abs. 1 (Programmauftrag) erhält folgende Fassung:

„(4) Die Deutsche Welle hat über politische, kulturelle und wirtschaftliche Ereignisse, Entwicklungen und Zusammenhänge in Deutschland und Europa sowie weltweit umfassend zu informieren. Sie hat Ereignisse, Entwicklungen und Zusammenhänge zu dokumentieren und zu analysieren. Mit den Sendungen ins Ausland sollen Rechtsstaat und Demokratie, Menschenrechte und Minderheitenschutz, Gleichstellung von Frauen und Männern, Entwicklungszusammenarbeit, Ost-West-, Nord-Süd- und Süd-Süd-Dialog sowie der weltweite Informationsaustausch gefördert werden. Die Deutsche Welle hat auch im Zusammenhang

mit der Lösung globaler Probleme (z. B. weltweite ökologische Bedrohung) eine Informationsaufgabe."

- In § 5 (Rundfunkgrundsätze) ist der Halbsatz „sowie in dem Bewußtsein erfolgen, daß die Sendungen der Deutschen Welle die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu auswärtigen Staaten berühren können" zu streichen.
- In § 6 (Unzulässige Sendungen, Jugendschutz) ist die Installierung eines Jugendschutzbeauftragten zu verankern.
- In § 8 Abs. 1 (Zusammenarbeit mit Dritten) wird zur Vermeidung von eventuellen Verstößen gegen das Urheberrecht eine Vereinbarung mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Länder verankert. In Absatz 3 wird das Prinzip der Werbefreiheit ausdrücklich festgeschrieben.
- In § 10 (Programmabgabe an Dritte) ist die Ausstrahlungsmöglichkeit „über Satellit" aufzunehmen.
- Das in § 14 (Verlautbarungsrecht) vorgenommene „Verlautbarungsrecht" ist im Hinblick auf die Staatsferne des Rundfunks nur in Katastrophenfällen oder bei anderen vergleichbaren erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einzuräumen.
- § 18 Abs. 2 und 3 (Anrufungsrecht) erhalten folgende Fassung:

„(2) Wird mit einer Anrufung gleichzeitig die Verletzung von Programmgrundsätzen nach § 17 behauptet (Programmbeschwerde), so unterrichtet der Beauftragte für den Datenschutz unverzüglich den Intendanten über diese Programmbeschwerde. Bezüglich der Programmbeschwerde richtet sich das Verfahren nach § 17 Abs. 2 und 3.

(3) Wird mit einer Programmbeschwerde nach § 17 eine Anrufung verbunden, so leitet der Intendant diese Eingabe zur Stellungnahme dem Beauftragten für den Datenschutz zu."

Der zweite Teilsatz wird gestrichen.

- § 27 (Neuberufung der Gremienmitglieder) erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Bei der Wahl oder Benennung ist darauf hinzuwirken, daß Frauen und Männer zu gleichen Teilen berücksichtigt werden. Für den letzten Sitz ist in mindestens jeder zweiten Amtszeit eine Frau vorzuschlagen oder zu benennen."

- In § 29 Abs. 1 (Rundfunkrat) bleibt es bei der alten Regelung von 17 Vertreterinnen und Vertretern. Satz 2 wird gestrichen und durch die Formulierung ersetzt:

„Bei der Wahl oder Benennung ist darauf hinzuwirken, daß Frauen und Männer zu gleichen Teilen berücksichtigt werden. Für den letzten Sitz ist in mindestens jeder zweiten Amtszeit eine Frau vorzuschlagen oder zu benennen."

Absatz 3, Satz 1 soll lauten:

„Der Bundespräsident beruft sieben Mitglieder auf Vorschlag der folgenden gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen".

Absatz 3, Nr. 5 soll lauten:

„5. Deutscher Gewerkschaftsbund,".

- § 30 (Aufgaben) wird durch folgende Aufgaben ergänzt: „Zustimmung bei der Benennung von Direktoren" und „Feststellung des Haushalts".
 - In § 31 Abs. 4 (Sitzungen) ist das eigenständige Rederecht eines Mitglieds der Personalvertretung zu verankern.
 - In § 34 Abs. 1 (Verwaltungsrat) bleibt es bei der bisherigen Regelung von sieben Mitgliedern. Absatz 1 Satz 1 wird angefügt:
- „Bei der Wahl oder Benennung ist darauf einzuwirken, daß Frauen und Männer zu gleichen Teilen berücksichtigt werden. Für den letzten Sitz ist in mindestens jeder Amtszeit eine Frau vorzuschlagen oder zu benennen."
- § 45 (Abschluß von Tarifverträgen) ist wegen Verstoßes gegen die Tarifhoheit zu streichen.
 - In § 48 (Deckungsfähigkeit von Ausgaben) werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.
 - § 49 (Übertragbarkeit der Ausgaben) ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Der Verwaltungsrat kann der Übertragbarkeit fortdauernder Ausgaben zustimmen, wenn laufende Auftragsverpflichtungen die Übertragung erfordern und dieses eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert."

- § 52 Abs. 2 (Ausgabereste) wird gestrichen.
- In Artikel 2 (Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes) wird Nummer 1 gestrichen. Bei Nummer 2 (§ 90) werden die Nummern 1 und 2 sowie 6 Buchstabe a, b und c gestrichen.
- Artikel 5 § 2 (Personalvertretung) wird gestrichen.'

Für den Fall der Ablehnung ihres Antrags zu Artikel 1 § 4 Abs. 1 hat die Fraktion der SPD beantragt, § 4 Abs. 1 zweiter Halbsatz ganz zu streichen. Hilfsweise hat sie beantragt, die Worte „deutsche Auffassung" durch die Worte „deutschen Auffassungen" zu ersetzen. Der Ausschuß hat den Antrag auf Streichung des zweiten Halbsatzes mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste abgelehnt. Dem Antrag auf Ersetzung der Worte „deutsche Auffassung" durch die Worte „deutschen Auffassungen" hat er mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD mehrheitlich zugestimmt.

Seitens der Fraktion der SPD wurde erklärt, ihre Anträge zu Artikel 1 §§ 6, 27 und auf Streichung des Satzes 2 im Artikel 1 § 29 Abs. 1 seien aufgrund der Beschlüsse des Ausschusses als erledigt anzusehen und würden zurückgezogen. Dieses gelte auch für den

ursprünglichen Antrag der Fraktion der SPD Artikel 1
§ 4 Abs. 1.

Die aufrechterhaltenen Anträge der Fraktion der SPD wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste in Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Bonn, den 15. Juni 1994

Dr. Joseph-Theodor Blank

Hans-Joachim Otto (Frankfurt)

Gerd Wartenberg (Berlin)

Berichterstatter

